

Bewerbungsbedingungen

Die Vergabeunterlagen werden ausschließlich auf der externen Vergabeplattform <https://www.dtyp.de/> zur Verfügung gestellt.

1 Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bewerbers Unklarheiten, so hat er unverzüglich die Vergabestelle vor Angebotsabgabe schriftlich darauf hinzuweisen.

Die Fragen betreffend die Vergabeunterlagen können spätestens bis zum 21.07.2026 schriftlich an die Vergabestelle gestellt werden. Fragen, die nach Ablauf dieser Frist bei der Vergabestelle eingehen, werden nicht mehr beantwortet. Alle Fragen werden bis zum 24.07.2026 beantwortet.

2 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu erteilen, ob und auf welche Art der Bieter wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist. Dies gilt insbesondere für Bietergemeinschaften.

3 Angebot

3.1 Das Angebot ist in all seinen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen.

3.2 Für das Angebot sind die von der Vergabestelle zur Verfügung gestellten Dokumente und die Leistungsbeschreibung inkl. Anlagen zu verwenden. Das Angebot ist bis zu dem von der Vergabestelle angegebenen Ablauf der Angebotsfrist einzureichen. Ein nicht form- oder fristgerechtes Angebot wird ausgeschlossen.

3.3 Unterlagen, die von der Vergabestelle nach Angebotsabgabe verlangt werden, sind zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt einzureichen. Werden Unterlagen nicht vollständig fristgerecht vorgelegt, wird das Angebot ausgeschlossen.

3.4 Enthält die Leistungsbeschreibung bei einer Teilleistung eine Produktangabe mit Zusatz „oder gleichwertiger Art“ wird vom Bieter, bei Abweichungen von dem geforderten Produkt, dazu eine Produktangabe verlangt. Es ist das Fabrikat (insbesondere Herstellerangabe und genaue Typenbezeichnung) anzugeben.

3.5 Alle Eintragungen müssen dokumentenecht sein. Die mit dem Angebot einzureichenden oder auf Verlangen des ZDF vorzulegenden Erklärungen und Nachweise können grundsätzlich als Kopie vorgelegt werden. Im Einzelfall behält sich das ZDF vor, die Vorlage der jeweiligen Originaldokumente zu verlangen.

3.6 Änderungen an den Vergabeunterlagen sind unzulässig.

3.7 Alle Preise sind in Euro, Bruchteile in vollen Cent anzugeben.

Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben.

Soweit Preisnachlässe ohne Bedingungen gewährt werden, sind diese an der bezeichneten Stelle aufzuführen; sonst dürfen sie bei der Wertung der Angebote nicht berücksichtigt werden.

Zu allen geforderten Preisangaben sind Angaben zu machen Sog. Mischkalkulationen sind unzulässig. Sollte eine Preisposition ohne Kostenberechnung zur Verfügung gestellt werden,

muss diese mit „0,00 EUR“ ausgewiesen werden. Dabei gilt die Angabe von „0,00 EUR“ auch als Preisangabe. Ein Strich oder eine fehlende Angabe führt zwingend zum Ausschluss.

3.8 Die Angebote werden ohne Kostenberechnung erstellt und gehen in das Eigentum des ZDF über.

3.9 Angebote sind ausschließlich elektronisch via: <https://www.dtv.de/> einzureichen. Die Angebotsabgabe muss unter den Voraussetzungen und Bestimmungen der Vergabepattform erfolgen. Eine elektronische Angebotsabgabe ist u. a. nur mit Registrierung auf der Vergabepattform möglich. Andere auf elektronischem Weg übermittelten Angebote sind nicht zugelassen.

4 Nebenangebote

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

5 Einzelbieter und Bietergemeinschaft

5.1 Der Auftragnehmer muss aufgrund seiner technischen und personellen Voraussetzungen in der Lage sein, die geforderten Leistungen zu erbringen. Die Angebotsabgabe ist durch Einzelbieter (Generalunternehmer) oder auch eine Bietergemeinschaft zulässig. Die Einschaltung von Nachunternehmern/Unterauftragnehmer ist unter Beachtung der nachstehenden Ausführungen zulässig.

5.2 Eine Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine Erklärung alle Mitglieder in Textform abzugeben

- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
- in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
- dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
- dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

5.3 Für den Fall, dass nach Zuschlagserteilung ein oder mehrere Mitglieder der Bietergemeinschaft ausfallen, muss weiterhin die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglichen Leistungen sichergestellt werden. Über den Ausfall eines oder mehrerer Mitglieder der Bietergemeinschaft ist das ZDF unverzüglich schriftlich zu informieren. Die Aufnahme eines weiteren Mitglieds ist nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des ZDF zulässig. Das ZDF wird diese Zustimmung nicht ohne triftigen Grund verweigern.

6 Nachunternehmer (Unterauftragnehmer)

6.1 Schaltet ein Bieter oder eine Bietergemeinschaft Nachunternehmer ein, bietet er/sie als Generalunternehmer an. Für den Fall der Einschaltung von Nachunternehmern haftet der Auftragnehmer für die ordnungsgemäße Gesamtabwicklung des Vertrages. Im Verhältnis zu den Nachunternehmern ist der Auftragnehmer der allein verantwortliche kostenpflichtige Auftraggeber und haftet für jegliches Verschulden seiner Nachunternehmer. Für Nachunternehmer gelten die gleichen Ausführungs- und Gewährleistungspflichten sowie Garantieleistungen. Die Gewährleistung und Haftung des Auftragnehmers erstreckt sich somit auch auf die Lieferungen und Leistungen des Nachunternehmers.

6.2 Beabsichtigt der Bieter, Teile der Leistung von anderen Unternehmen ausführen zu lassen oder sich bei der Erfüllung eines Auftrages im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche, finanzielle, technische oder berufliche Leistungsfähigkeit anderer Unternehmen zu bedienen, so muss er die hierfür vorgesehenen Leistungen/Kapazitäten in seinem Angebot benennen. Der Bieter hat auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle zu einem von ihr bestimmten Zeitpunkt nachzuweisen, dass ihm die erforderlichen Kapazitäten der anderen Unternehmen zur Verfügung stehen und diese Unternehmen geeignet sind. Er hat den Namen, den gesetzlichen Vertreter sowie die Kontaktdaten

dieser Unternehmen anzugeben und entsprechende Verpflichtungserklärungen dieser Unternehmen vorzulegen.

Nimmt der Bieter oder die Bietergemeinschaft in Hinblick auf die Kriterien für die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit im Rahmen einer Eignungsleihe die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch, müssen diese gemeinsam für die Auftragsausführung haften; die Haftungserklärung ist gleichzeitig mit der Verpflichtungserklärung abzugeben.

Nimmt der Bieter oder die Bietergemeinschaft in Hinblick auf das Kriterium für die technische Leistungsfähigkeit die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch, bietet er/sie als Generalunternehmer an. Für den Fall der Einschaltung von Nachunternehmern haftet der Auftragnehmer für die ordnungsgemäße Gesamtabwicklung des Vertrages. Im Verhältnis zu den Nachunternehmern ist der Auftragnehmer der allein verantwortliche kostenpflichtige Auftraggeber und haftet für jegliches Verschulden seiner Nachunternehmer. Für Nachunternehmer gelten die gleichen Ausführungs- und Gewährleistungspflichten sowie Garantieleistungen.

6.3 Eignungsnachweise für andere Unternehmen

Die Zusammenarbeit mit Nachunternehmer/n sowie Unterauftragsleistungen sind im Angebot anzugeben. Die Nachunternehmerverpflichtung (236) ist dem Angebot beizufügen. Das ZDF behält sich vor, die Verpflichtungen eines Nachunternehmers abzulehnen, wenn Gründe bestehen, die die Zuverlässigkeit, Fachkunde oder Leistungsfähigkeit des vorgesehenen Nachunternehmers in Frage stellen. Ggf. sind spätestens fünf Tage nach einer erfolgten Aufforderung durch das ZDF, Referenzen der Nachunternehmer vorzulegen.

7 Ortstermin

Bei Bedarf kann eine Ortsbesichtigung stattfinden. Ortstermine können nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe vereinbart werden.